

1. Satzung zur Änderung der Satzung des Kommunalunternehmens Kommunalbetriebe Ellerau - Anstalt des öffentlichen Rechts der Gemeinde Ellerau - über die Erhebung von Abgaben und Geltendmachung von Kostenerstattungen für die Wasserversorgung (Abgabensatzung Wasserversorgung - AGW)

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 Satz 1 und 106a Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.03.2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 153), und der §§ 1 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 Satz 2; 2; 6 Abs. 1 und Abs. 4; 9a Abs. 1 S. 1 und 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 564), sowie der §§ 26 und 27 der Satzung des Kommunalunternehmens Kommunalbetriebe Ellerau - Anstalt des öffentlichen Rechts der Gemeinde Ellerau - über die Wasserversorgung (Allgemeine Wasserversorgungssatzung - AWS) i. V. m. § 2 Abs. 1b) sowie Abs. 4 und § 6 Abs. 3 Nr. 1 der Errichtungs- und Organisationssatzung für das Kommunalunternehmen Kommunalbetriebe Ellerau - Anstalt des öffentlichen Rechts der Gemeinde Ellerau - vom 13.03.2014, zuletzt geändert durch 8. Nachtragssatzung vom 16.12.2022, wird nach Beschlussfassung durch den Verwaltungsrat vom 04.04.2023 und nach Zustimmungsbeschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Ellerau vom 11.05.2023 diese Satzung erlassen.

Artikel 1

§ 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Für die erstmalige und/oder zusätzliche Herstellung, sowie die komplette oder teilweise Errichtung, Verlegung, Erweiterung, Erneuerung, Veränderung, Umlegung, Umbau (auch eines Bauwasseranschlusses zu einem Hausanschluss), Beseitigung, Stilllegung, Trennung, Außerbetriebsetzung, Absperrung, Plombierung, Inbetriebsetzung und Nachprüfung sowie die Kosten für die Unterhaltung von Grundstücks- und Hausanschlüssen, auch wenn diese Kosten außerhalb des eigenen Grundstückes des Wasserabnehmer anfallen und/oder die Kosten nur bei vorläufigen oder vorübergehenden Anschlüsse (z. B. Versorgung von Baustellen, Schaustellungen) anfallen, einschließlich den Ein- und Ausbau von Wasserzählern **sowie** die Beschädigung oder Zerstörung der Messeinrichtungen, fordert das Kommunalunternehmen Erstattung der Kosten bzw. Ersatz der Aufwendungen in tatsächlicher Höhe. Zu den Kosten gehören auch die Aufwendungen für die Wiederherstellung des alten Zustands auf den durch die Arbeiten beanspruchten Flächen.

Artikel 2

§ 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Für die Zurverfügungstellung von Standrohrzählern (Bauwasserzählern) gilt Folgendes: Standrohre werden vom Kommunalunternehmen **bzw. beauftragten Unternehmen oder Bediensteten des Kommunalunternehmens** gegen eine Kostenerstattung ausgegeben. **Die Kostenerstattung richtet sich nach den Bedingungen und Entgelten des beauftragten Unternehmens bzw. Bediensteten des Kommunalunternehmens.**

Artikel 3

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft. Soweit Beitrags- und/oder Gebührenansprüche bzw. Kostenerstattungsansprüche sowie sonstige Abgabenansprüche nach den bisher geltenden Satzungsregelungen bzw. gesetzlichen Regelungen entstanden sind, dürfen Abgaben- und Kostenerstattungspflichtige nicht ungünstiger gestellt werden als nach den bisher geltenden Satzungsregelungen bzw. gesetzlichen Regelungen.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen. In der Bekanntmachung der Wasserversorgungssatzung ist darauf hinzuweisen, wo die sie eingesehen werden kann.

Ellerau, den 12.05.2023

Kommunalbetriebe Ellerau
Anstalt des öffentlichen Rechts der Gemeinde Ellerau
Der Vorstand

(Siegel)

Gez. Jens Bollmann